

# **BVGer E-4019/2016 vom 19. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4019\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4019_2016)

FR: TAF E-4019/2016 du 19 octobre 2017

IT: TAF E-4019/2016 del 19 ottobre 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Im Asylbereich kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG); im Bereich des Ausländerrechts steht darüber hinaus die Rüge der Unangemessenheit offen (Art. 112 Abs. 1 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. auch BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete seinen abweisenden Entscheid im Wesentlichen damit, dass am Wahrheitsgehalt des Vorbringens der Beschwerdeführerin aus diversen Gründen erhebliche Zweifel bestünden. Auch ihr Bruder E. \_\_\_\_\_ habe im Rahmen seines Asylgesuchs die Verfolgung durch unbekannte Männer geltend gemacht. Nachdem dessen Probleme nicht existierten - sie seien nicht glaubhaft gemacht worden -, seien grundlegende Zweifel auch an der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Reflexverfolgung anzubringen. Diese Vorbehalte würden durch ihre substanzarmen, realitätsfremden und unlogischen Aussagen erhärtet. So sei sie nicht in der Lage gewesen, die Männer, die während rund drei Jahren regelmässig bei ihr zuhause vorbeigekommen seien, detailliert zu beschreiben oder deren Gruppierung zu benennen. Es hätte auch erwartet werden können, dass die Beschwerdeführerin bei einem solchen intensiven Kontakt mehr zu den Männern hätte berichten können, als diese oberflächlich als komisch, ungewöhnlich oder eklig zu beschreiben. Fragwürdig scheine auch, dass die Personen angeblich derart intensiv nach ihrem Bruder gefahndet hätten, nachdem dieser das Land bereits seit mehreren Jahre

verlassen habe. Bei einer im vorgebrachten Mass erfolgten Beobachtung und Befragung ihrer Familie sei anzunehmen, dass die permanente Abwesenheit ihres Bruders aufgefallen wäre. Angesichts des Profils des damals noch minderjährigen Bruders lasse sich ein anhaltendes Interesse an seiner Rekrutierung kaum begründen. Vor diesem Hintergrund seien deshalb die von April (...) bis April (...) (wohl: Juni [...]) anhaltenden Besuche der unbekannt Männer erheblich in Frage zu stellen. Ebenso unplausibel erscheine das vorgebrachte intensiviertere Interesse an der Beschwerdeführerin als Person. Gemäss ihren Aussagen habe sie sich auch in den Jahren (...) bis (...) zuhause aufgehalten, es sei jedoch nie etwas vorgefallen. Weshalb man sie im April (...) plötzlich alleine habe befragen wollen, sei nicht nachvollziehbar und sie habe dies auch nicht nachvollziehbar zu erklären vermocht. An den geltend gemachten Einzelbefragungen bestünden so erhebliche Zweifel und insbesondere am Vorfall im Juni (...), als man sie angefasst habe. Es sei ihr so nicht gelungen, eine ernsthafte Bedrohung durch diese unbekannt Männer glaubhaft zu machen. Für diese Einschätzung spreche auch ihre Aussage, wonach ihre Mutter bereits ab Mai (...) begonnen habe, ihre Ausreise zu organisieren, weshalb diese nicht im Zusammenhang mit dem angeblichen Ereignis im Juni (...) stehen könne. Weil ihre Schilderungen zu den vorgebrachten Belästigungen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermöchten, könne sowohl auf die Abhandlung weiterer Ungereimtheiten, wie auch auf die Prüfung der Asylrelevanz ihres Vorbringens verzichtet werden. Immerhin sei zu erwähnen, dass das angeblich Vorgefallene mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch die Kriterien der Begründetheit der Furcht sowie der Intensität der Nachteile nicht erfüllen würde. Die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die Landesabwesenheit von knapp einem Jahr reichten nicht aus, um von drohenden Verfolgungsmassnahmen bei der Rückkehr der Beschwerdeführerin auszugehen. Der Vollzug der Wegweisung sei auch zulässig, zumutbar und möglich.

#### **E. 4.2**

Dem hielt die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe entgegen, sie habe bei den Befragungen durch das SEM diverse Details aus Scham verschwiegen und zwei Briefe ihrer Mutter hätten neue, ihr bislang unbekannt Informationen zutage gebracht. So gehe aus den Briefen der Mutter hervor, dass einige Familien, die zwischen (...) und (...) im Elternhaus der Beschwerdeführerin für ein bis zwei Wochen gewohnt hätten, und die sie für entfernte Verwandte gehalten habe, in Wahrheit Kämpfer der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und deren Angehörige gewesen seien. Als älteste Tochter könne sich die Beschwerdeführerin noch am besten an die Gesichter dieser Menschen erinnern, weshalb sie für die CID (Criminal Investigation Departement) über interessante Informationen verfüge. Ihr Vater habe oft Bekannte oder entfernte Verwandte aus der Gefangenschaft freigekauft. Des Weiteren sei eine (...) mütterlicherseits, die im Haus ihrer Mutter aufgewachsen sei, aktives Mitglied der LTTE gewesen und im Kampf gefallen. Die Beschwerdeführerin beschreibe ferner mehrere Situationen ausführlich, in denen sie nur knapp einer Vergewaltigung entkommen sei. So habe der Vater sie einmal auf dem Rückweg vom (...) abholen müssen und seither immer begleitet, da die unbekannt Männer sie in einem weissen Van verfolgt hätten. Einmal habe sie über eine Stunde lang in der Dusche gewartet, als die unbekannt Männer ihre Eltern befragt und geschlagen hätten. Weiter habe die Mutter sie zweimal in einen Schrank gesperrt, um ihre Einzelbefragung durch die Unbekannt zu verhindern, beim zweiten Mal habe sie das Bewusstsein verloren. Die Mutter habe sie in Anwesenheit der fremden Männer so abschätzig wie eine Putzfrau behandelt; sie habe nicht mehr gewagt, sich zu schminken

oder sich schön anzuziehen. Die Unbekannten hätten die Familie während des Alltags beobachtet und bei ihren unangemeldeten Besuchen beispielsweise gefragt, weshalb sich einzelne Familienmitglieder an einem bestimmten Ort aufgehalten oder gewisse Personen besucht hätten. Wenn die Beschwerdeführerin alleine zuhause gewesen sei und die unbekannt Männer unangekündigt vorbeigekommen seien, habe sie sich unter ihrem Bett versteckt. Der jüngste Bruder der Beschwerdeführerin, G.\_\_\_\_\_, sei auf dem Weg zur Schule auch schon von den unbekannt Männern befragt worden. Die Unbekannt hätten die Mobiltelefone ihrer Eltern und des jüngsten Bruders durchsucht, um herauszufinden, wo sie sich aufhalte. Dasselbe hätten sie bereits nach der Ausreise ihres Bruders E.\_\_\_\_\_ mit ihrem Mobiltelefon getan. Seit die Beschwerdeführerin ausgereist sei, hätten die unbekannt Männer bereits zwei- bis dreimal ihr Zimmer durchsucht. Die Mutter der Beschwerdeführerin könne nicht sagen, ob etwas - wie zum Beispiel ihr Tagebuch - mitgenommen worden sei. Neben der Scham sei die Drohung der unbekannt Männer mit schwerwiegenden Nachteilen für die Familie der Hauptgrund gewesen, dass die Beschwerdeführerin bis heute so vieles verschwiegen habe. In einem Brief - den der jüngste Bruder auf dem Schulweg eingeworfen habe - habe die Mutter der Beschwerdeführerin ihrer Tochter berichtet, dass der Vater nun oft mit einer Pistole bedroht werde, um Informationen über den Verbleib seiner Kinder zu erhalten. Die Beschwerdeführerin sei in der Lage, zwei der Männer genauer beschreiben. Bereits bei der ersten Einzelbefragung im April (...) sei sie von einem der fremden Männer sexuell belästigt worden. Sie habe sich gewehrt, worauf die Männer von ihr abgelassen hätten. Auch bei der zweiten Einzelbefragung sei sie von den drei Männern sexuell belästigt und angefasst worden. Sie habe sich wiederum gewehrt und sich mit einer auf dem Schreibtisch befindlichen Rasierklinge selbst am Unterarm verletzt sowie die Klinge zum Hals geführt, um den Ernst ihrer Drohung zu demonstrieren. Ein Mann habe ihre Hand jedoch fest gepackt, so dass sie die Klinge fallengelassen habe. Einer habe sie getreten und sie sei gegen den Tisch gefallen. Anschliessend hätten die Männer das Zimmer verlassen. Daraufhin habe sie ihrer Mutter erzählt, was in den beiden Einzelbefragungen vorgefallen sei. Bei der dritten Befragung hätten zwei der unbekannt Männer die Beschwerdeführerin dann in das Zimmer ihres Bruders G.\_\_\_\_\_ gezerrt und auch damals sei sie nur durch glückliche Umstände davon gekommen, unter anderem sei einer der Männer angerufen worden. Beim Verlassen des Zimmers habe einer der Unbekannt sie dann noch mit seinen massiven Schuhen "in die Intimzone" getreten. Auch während der vierten Befragung sei sie wieder angefasst worden und durch die nicht ganz geschlossene Türe ins Wohnzimmer gestürzt. Ihre Mutter sei in Ohnmacht gefallen. Während die Familie versucht habe der Mutter zu helfen, hätten die Männer auf sie eingetreten und dann das Haus verlassen. Sie habe aus Angst, die Familienehre zu gefährden nicht einmal gegenüber ihrer Mutter alles sagen können, was ihr zugestossen sei. Den Vorschlag der Mutter, zu einer Tante zu gehen, habe sie aus Angst um die Eltern abgelehnt. Seit der zweiten Einzelbefragung habe sie Telefongesprächen entnehmen können, dass die Mutter etwas plane; nachgefragt habe sie nie, aus Furcht, die unbekannt Männer würden von den Fluchtplänen erfahren. Abklärungen der Eltern der Beschwerdeführerin hätten ergeben, dass die unbekannt Männer zum militärischen Geheimdienst gehörten. Die Eltern würden täglich befragt und mit Waffen bedroht. Die Beschwerdeführerin habe frauenspezifische Asylgründe und sei als älteste Tochter auch im Zusammenhang mit den LTTE-Verbindungen der Familie besonders exponiert. Die Unbekannt gingen davon aus, dass sie ehemalige LTTE-Mitglieder identifizieren könne und über deren Aktivitäten Bescheid wisse. Die wichtige Information, dass die Familie

viele LTTE-Mitglieder beherbergt und versorgt habe, habe die Beschwerdeführerin erst im jüngsten Brief der Mutter erfahren, weshalb sie an der Anhörung noch nichts davon sagen können. Anlässlich der Besprechung vor der Beschwerdeerhebung habe sie Vertrauen fassen und auch über die sexuellen Übergriffe detailliert berichten können. Diese Schilderungen seien sehr detailliert ausgefallen und glaubhaft. Die Tatsache, dass der Vater der Beschwerdeführerin LTTE-Mitglieder finanziell unterstützt und ihnen Unterschlupf gewährt habe, hätten die unbekanntenen Personen offenbar gewusst. Sie hätten die Beschwerdeführerin zu jeglichen Besuchen bei Verwandten und Bekannten befragt, um an Informationen zum Engagement ihres Vaters zu gelangen. Die erlittenen sexuellen Übergriffe sowie die Gefahr weiterer solcher seien asylrelevant. Bei Ausbleiben des adäquaten staatlichen Schutzes liege eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor. Der sri-lankische Staat sei nicht willens, einen wirksamen Schutz gegen sexuelle Übergriffe zu gewähren. Die Beschwerdeführerin habe begründete Furcht vor Verfolgung und erfülle die Flüchtlingseigenschaft. Im Übrigen sei die Rechtsvertretung nicht zur Anhörung vom 6. Mai 2016 vorgeladen worden, obwohl das Vertretungsverhältnis aktenkundig gewesen sei.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung hielt das SEM fest, die nachgeschobenen Ausführungen in der Beschwerdeschrift könnten die Einstufung der vorgebrachten Erlebnisse als unglaubhaft nicht revidieren und seien im Übrigen auch nicht geeignet, um die bereits in der angefochtenen Verfügung verneinte Asylrelevanz des Vorbringens doch noch anzuerkennen. Die Begründung für die nachgeschobene Geltendmachung all dieser angeblichen Vorfälle überzeuge nicht. Es entstehe den Eindruck, die Beschwerdeführerin versuche durch das Hinzufügen der Personenbeschreibung der Unbekannten sowie zusätzlicher Ereignisse die fehlende Substanz und die mangelnde Intensität im Nachhinein aufzubessern. Ebenso wenig überzeuge die nachgelieferte Begründung für das angebliche Interesse der Männer an ihr, nämlich, dass sie ehemalige LTTE-Mitglieder identifizieren könne. Der handgeschriebene Brief der Mutter und die nachgereichten Berichte, die in keinem direkten Bezug zur Beschwerdeführerin stünden, seien nicht geeignet, die Beurteilung des SEM zu revidieren. Da es dem Vater, über den sämtliche Verbindungen zur Rebellenorganisation gelaufen seien, nach wie vor möglich zu sein scheine, in seinem Heimatland zu leben, sei auch nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin als unbeteiligte Tochter habe in Zukunft Verfolgungsmassnahmen zu befürchten.

#### **E. 4.4**

In ihrer Replik machte die Beschwerdeführerin unter anderem geltend, in ihrer Heimat sei es absolut unvorstellbar, dass man fremden Leuten von sexuellen Belästigungen erzähle. Sie habe erst nach dem negativen Asylentscheid realisiert, dass sie sich auch in dieser Hinsicht öffnen müsse, um glaubwürdig zu sein. Ob die Männer ursprünglich wegen eines Verdachts auf Verbindungen zu den LTTE auf die Familie aufmerksam geworden seien, müsse offen bleiben. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund vermuteter Kenntnisse über die LTTE vielfach befragt und schikaniert worden. Der Grund, weshalb die Belästigungen erst (...) begonnen hätten, könne das Erwachsenwerden der Beschwerdeführerin sein. Oder aber, die Männer könnten ungeduldig geworden sein, da sie ansonsten von der Familie keine Informationen erhalten hätten.

#### **E. 4.5**

Mit Eingabe vom 29. August 2017 liess die Beschwerdeführerin ergänzend festhalten, das von ihrem Bruder am 20. Februar 2017 neu eingereichte Asylgesuch sei auch für sie relevant, da sie einerseits Zeugin der Verfolgung ihres Bruders sei. Andererseits sei ihr Bruder nach dem ablehnenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom (...) ([...]) im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung am (...) vom sri-lankischen Generalkonsulat befragt und dabei auf die Situation seiner Schwester und auf deren Probleme auf ihrer Flucht angesprochen worden. Die Frage, ob weitere Informationen über die Beschwerdeführerin an das sri-lankische Generalkonsulat weitergegeben worden seien, die nicht vom Migrationsabkommen zwischen der Schweiz und Sri Lanka gedeckt seien, stehe im Raum.

## **E. 5**

Vorab ist zur Rüge, die Rechtsvertretung sei nicht zur Anhörung vom 6. Mai 2016 vorgeladen worden, obwohl das Vertretungsverhältnis aktenkundig gewesen sei, festzuhalten, dass das SEM gemäss Art. 29 Abs. 1 AsylG Asylsuchende zu ihren Asylgründen anhört. Dabei können diese sich von einer Vertreterin oder einem Vertreter begleiten lassen (Art. 29 Abs. 2 AsylG). In der Vorladung vom 21. April 2016 wies das SEM die Beschwerdeführerin darauf hin (A14). Bei der Anhörung fragte die Hilfswerkvertretung explizit nach einer Begleitperson der Beschwerdeführerin, woraufhin diese angab, ihre Rechtsvertreterin sei informiert worden, habe aber an der Anhörung nicht teilnehmen können beziehungsweise wollen (A15/5 F34 f.). Nachdem eine Begleitung einer urteilsfähigen mündigen asylsuchenden Person durch eine Rechtsvertretung gemäss geltendem Recht nicht zwingend vorgesehen ist, erweist sich die Rüge als unbegründet.

## **E. 6.1**

Nach Würdigung der gesamten Aktenlage stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beschwerdeführerin auch auf Beschwerdestufe nicht plausibel zu erklären vermag, weshalb sich die angebliche Suche nach ihrem Bruder E. \_\_\_\_\_ seit dessen Ausreise im Jahr (...) erst ab April (...) derart intensiviert haben sollte, dass sie plötzlich selbst ins Visier der unbekanntenen Männer geraten wäre. Ihre diesbezüglichen Erklärungen sind allesamt nicht plausibel, zumal die Beschwerdeführerin auch bereits im Zeitpunkt der Ausreise ihres Bruders (...) (...) Jahre alt und damit volljährig gewesen war. Zu Recht hält das SEM auch fest, es erschliesse sich nicht, weshalb plötzlich derart intensiv nach dem Bruder gefahndet worden sein sollte, nachdem er das Land bereits seit mehreren Jahren verlassen hatte. Insbesondere aber erweist sich auch das Argument der Vorinstanz, an der geltend gemachten Reflexverfolgung seien bereits dadurch erhebliche Zweifel angebracht, dass die Vorbringen des Bruders der Beschwerdeführerin als unglaubhaft qualifiziert worden seien, als zutreffend. Diese Qualifikation ergibt sich aus dem Urteil des BVGer (...) vom (...) betreffend den Bruder der Beschwerdeführerin. Auch aus dem neuen Asylgesuch ihres Bruders vermag die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

## **E. 6.2**

Entgegen der Behauptung, die Fülle und der Detaillierungsgrad der in der Beschwerde neu vorgebrachten Elemente sprächen für die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Schilderung, ist dem vorliegenden gerade nicht so. Vielmehr ist die Vermutung in der Vernehmlassung, die Beschwerdeführerin versuche durch das Hinzufügen entscheidender Details ihrem Vorbringen mehr Relevanz zu verleihen nicht von der Hand zu weisen. Nichts deutet darauf hin, dass bei der Anhörung - welche in einem Frauenteam stattfand - eine Atmosphäre

geherrscht hätte, die es der Beschwerdeführerin nicht erlaubt hätte, über die Ereignisse vom (...) Juni (...) (oder an anderen Daten) zu sprechen. Wenn auch nicht in allen Details umschrieben, so war sie immerhin in der Lage, zu sagen, dass sie am (...) Juni (...) angefasst worden sei. Die Frage, ob sie im April oder Juni (...) angefasst worden sei, beantwortete sie mehrmals klar damit, dass dies am (...) Juni (...) geschehen; am Anfang sei sie nicht angefasst, aber komisch angeschaut worden (A15/8 F72 f., A15/9 F84 ff. und F91 f.). Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb sie zwar den - wohl ebenfalls schambesetzten - Vorfall vom (...) Juni (...) hätte erwähnen, aber die in der Beschwerde angeführten ausführlichen Details zu den Ereignissen ab April (...) nicht einmal andeutungsweise bereits bei der Anhörung hätte ansprechen können. Es ist vorliegend offensichtlich nicht von einer Konstellation auszugehen, in der ausnahmsweise eine verspätete Vorbringung einer Vergewaltigung aufgrund der Gefühle von Schuld und Scham sowie der vom Opfer entwickelten Selbstschutz-Mechanismen erklärt werden könnte und der Sachverhalt aufgrund der übrigen Elemente der Akten bezogen auf das neue Vorbringen insgesamt als glaubhaft erscheint (BVGE 2007/31 E. 5.1 m.H.). Dies auch schon deshalb, weil sich die auf Beschwerdeebene nachgeschobenen Details nicht nur auf die sexuellen Belästigungen beziehen (u.a. Vorbringen, der Vater habe die LTTE unterstützt, die damit einhergehende aufgestellte Vermutung, die Beschwerdeführerin sei deshalb für die Unbekannten [plötzlich soll es sich dabei um Angehörige des CID gehandelt haben] von Interesse). Insgesamt entsteht auf Beschwerdestufe der Eindruck einer völlig neuen Geschichte. Die nachgeschobenen Ereignisse ab April (...) sind dann mit den klaren Aussagen der Beschwerdeführerin an der Anhörung nicht vereinbar und können nicht als Erklärung dafür hinhalten, weshalb die Mutter der Beschwerdeführerin bereits einen Monat vor dem Vorfall am (...) Juni (...) ihre Ausreise organisiert habe. Ebenso wenig vermag die Beschwerdeführerin dieses Ereignis als Ursache für ihre Ausreise glaubhaft darzutun.

### **E. 6.3**

Weshalb sich das Interesse an der Beschwerdeführerin erst ab April (...) gesteigert habe, obwohl die unbekannt Männer bereits ab (...) nach dem Bruder gefahndet hätten, vermochte die Beschwerdeführerin dann auch mit anderen möglichen Gründen nicht schlüssig zu erklären. Bezeichnend ist ihr Versuch, mit den nachgeschobenen LTTE-Verbindungen das Interesse der unbekannt Männer an ihr nachträglich erklären zu wollen. Im vorinstanzlichen Verfahren brachte sie stets deutlich vor, die unbekannt Männer hätten sie immer wieder nach dem Verbleib ihres Bruders gefragt (A5/8 7.01; A15/5 F36, A15/6 F57 f., A15/7 F66 und F69, A15/8 F71 ff., A15/9 F86 und F90). Ihren Aussagen an den Anhörungen zufolge fragten die unbekannt Männer sie nie nach LTTE-Verbindungen der Familie. Wären die LTTE-Verbindungen tatsächlich ausschlaggebend für die (Einzel-)Befragungen gewesen, hätte die Beschwerdeführerin keinen Grund gehabt, dies anlässlich der Anhörungen als weiteren Inhalt der Einzelbefragungen zu verschweigen. Im Gegenteil wäre zu erwarten gewesen, dass sie in diesem Zusammenhang - und nicht erst auf Beschwerdeebene - zumindest bereits ihre (...) mit LTTE-Verbindungen erwähnt und darüber hinaus dargetan hätte, sie sei bei den Einzelbefragungen zu LTTE-Mitgliedern befragt worden, obwohl nach ihrem Kenntnisstand keine Kontakte zu solchen Personen beständen. Im Übrigen ist fraglich, inwieweit sie im Fall der (vorgegebenen) Unwissenheit überhaupt eine nützliche Quelle für die unbekannt Männer gewesen wäre. Wie das SEM auf Vernehmlassungsstufe zu Recht entgegnet, wäre ihr (...), über den gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin sämtliche Kontakte zu den LTTE gelaufen wären, vielmehr als potenzielles Opfer von

Verfolgungsmassnahmen anzusehen. Dieser aber lebt offenbar weiterhin im Heimatstaat.

#### **E. 6.4**

Weiter führt die Beschwerdeführerin auf Beschwerdestufe an, Erkundigungen ihrer Eltern hätten ergeben, bei den unbekanntem Männern handle es sich um Mitglieder des militärischen Geheimdienstes CID. Woher diese Erkenntnis ausgerechnet jetzt kommen soll, und weshalb sie während mittlerweile fast (...) Jahren, in denen die Familie bereits behelligt worden sein soll, keinerlei Informationen über die unbekanntem Männer hätten erlangen können, liegt im Dunkeln. Nicht nur, dass der Beweiswert der beiden Briefe der Mutter aufgrund ihres Gefälligkeitscharakters stark in Zweifel zu ziehen ist, spricht für die Unglaublichkeit dieses nachgeschobenen Vorbringens: Auch ein Abgleich mit dem abweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom (...) in Bezug auf ihren Bruder zeigt, dass dieser - ebenfalls erstmals auf Beschwerdestufe - auf Anhänger der regierungsfreundlichen, paramilitärischen "Eelam People's Democratic Party" (EPDP) als seine potenziellen Verfolger geschlossen habe (vgl. a.a.O., Sachverhalt C.b. und E. 4.2).

#### **E. 6.5**

Es kann darauf verzichtet werden, auf weitere Unstimmigkeiten einzugehen. Insgesamt tragen die zahlreichen Details auf Beschwerdestufe gerade nicht dazu bei, die in der angefochtenen Verfügung erwähnten Unstimmigkeiten auszuräumen, sondern ziehen die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin noch gänzlich in Zweifel. Es ist der Beschwerdeführerin demnach nicht gelungen, Vorfluchtgründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

#### **E. 7.1**

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Mit Blick auf die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin - gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und insbesondere allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und sie unverzüglich einzureichen - ist nicht erkennbar, weshalb sie das neue Asylgesuch ihres Bruders vom 20. Februar 2017 und dessen angebliche Relevanz für ihr Verfahren erst mit Eingabe vom 29. August 2017 geltend macht. Bezeichnenderweise vermag sie für den behaupteten Inhalt der Vorsprache ihres Bruders beim sri-lankischen Generalkonsulat keinerlei Belege einzureichen, so dass sich keine Anhaltspunkte für objektive Nachfluchtgründe ergeben.

#### **E. 7.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich insbesondere um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog.

stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, insbesondere Tamilinnen aus dem Norden und Osten würden bei einer Rückkehr mit grösster Genauigkeit geprüft. Inwieweit dies in ihrem Fall über einen sogenannten background check hinausführen würde, ist nicht ersichtlich. Die auf Beschwerdestufe geltend gemachte Verwandtschaft mit einer (...), welche bei den LTTE gewesen und im Kampf gefallen sei, reicht für sich alleine nicht aus, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG anzunehmen. Die geltend gemachte Gefährdungssituation, insbesondere wegen angeblich im Elternhaus beherbergter LTTE-Kämpfer und deren Familienangehörigen wurde als unglaubhaft beurteilt. Ihre Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, die zweijährige Landesabwesenheit, die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie oder ihr Alter für sich alleine - weitere Faktoren sind weder ersichtlich, noch macht sie solche geltend - reichen nicht aus, um zur Annahme zu führen, sie könnte in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten.

### **E. 7.4**

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin auch nicht gelungen, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung für den aktuellen Zeitpunkt, unter dem Aspekt einer heutigen Rückkehr nach Sri Lanka, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen.

### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen

Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Gemäss der aktuellen, in einer Aufdatierung des Grundsatzurteils BVGE 2011/24 vorgenommenen Lagebeurteilung geht das Bundesverwaltungsgericht im bereits zitierten Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13.3) davon aus, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets"), von wo die Beschwerdeführerin stammt und in der sie bis zur Ausreise

gelebt hat, zumutbar sei, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne. Die Beschwerdeführerin stammt aus B. \_\_\_\_\_ (Nordprovinz, Distrikt C. \_\_\_\_\_), welches nicht im "Vanni-Gebiet" im Sinne der Definition in BVGE 2011/24 E. 13.2.2.1 liegt. Aus den Befragungen geht hervor, dass sie eine zwölfjährige Schulbildung mit A-Levels abgeschlossen hat und zuletzt einen (...) besucht habe, um als (...) zu arbeiten (A5/4, Ziff. 1.17.04 f. und 2.01 f.). Ferner befinden sich ihre Eltern und ihr Bruder in B. \_\_\_\_\_ (A5/5 3.01) und die Familie sei (...) (A15/4 F21 ff.). Damit verfügt die Beschwerdeführerin über eine günstige persönliche Ausgangslage und der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch als zumutbar.

#### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Da ihr mit Verfügung vom 23. August 2016 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist und nicht von einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse auszugehen ist, sind trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.